



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2024

19.01.2024

Nr.: 06

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bendorf | S. 40 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung an Hengstdepot Vornholt UG, Hanerau-Hademarschen | S. 41 |
| 3. | Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Steenkoppel“ und der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (im Zuge der Berichtigung) für das Gebiet nördlich der Landesstraße 316 „Wilhelmsburg“, westlich der „Bergstraße“, östlich des Parkplatzes L316 „Wilhelmsburg / An de Marsch“ (siehe Planskizzen) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB <i>in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB</i> | S. 42 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lütjenwestedt | S. 45 |
| 5. | Amtliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Thaden (Kreis Rendsburg-Eckernförde) | S. 46 |
| 6. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt | S. 52 |
| 7. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Padenstedt | S. 54 |



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bendorf ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 29.01.2024, um 19:30 Uhr,
im Feuerwehrgerätehaus, Mühlenberg 10, 25557 Bendorf**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Information Saalanbau / Feuerwehrgerätehaus
- 8 Forderungspapier zum Fährbetrieb auf dem Nord-Ostsee-Kanal
- 9 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2024 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Bendorf-Oersdorf
- 10 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 11 Grundstücksangelegenheiten
- 12 Auftragsvergabe: Durchführung SüVO Klärteiche Bendorf
- 13 Personalangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Holger Ott
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein
Der Amtsdirektor
Finanzbuchhaltung (Steuer und Abgaben)

Öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführte juristische Person wird davon unterrichtet, dass zwei an sie gerichtete Schriftstücke erstellt worden sind und im Amt Mittelholstein, 24594 Hohenwestedt, Am Markt 15, Zimmer 11 zur Abholung und Einsichtnahme bereitliegen:

Hengstdepot Vornholt UG
letzte bekannte Anschrift: 25557 Hanerau- Hademarschen, Holstenstraße 15

Schriftstücke zum Aktenzeichen/Personenkonto 10/10859/001
vom 04.01.2024

Die Schriftstücke gelten gemäß § 155 Abs. 2 Satz 5 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung wird eine Frist zur Begleichung von Forderungen in Gang gesetzt.

Hohenwestedt, den 18.01.2024

Amt Mittelholstein
Im Auftrag

gez. Sandra Steenbock

Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Hanerau-Hademarschen

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Steenkoppel“ und der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (im Zuge der Berichtigung) für das Gebiet nördlich der Landesstraße 316 „Wilhelmsburg“, westlich der „Bergstraße“, östlich des Parkplatzes L316 „Wilhelmsburg / An de Marsch“ (siehe Planskizzen) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Die zwei Änderungsbereiche des Plangebietes umfassen Teilbereiche des Flurstücks 190, Flur 2, Gemarkung Liesbüttel und gehören zur Gemeinde Hanerau-Hademarschen.

Teilbereich 1 umfasst ca. 2 Hektar und Teilbereich 2 ca. 0,5 Hektar.

Insgesamt umfassen die Änderungsbereiche ca. 2,5 Hektar.

Die Änderungsbereiche grenzen an den nördlichen Rand des Ursprungsbauungsplanes an. Beide Änderungsbereiche sind von landwirtschaftlich genutzter Fläche umgeben. Teilbereich 1 grenzt im Norden und Westen an vorhandene Knickstrukturen an. Teilbereich 2 grenzt zum Teil im Norden und Osten an Knickstrukturen an.

Die Lage im Raum und die Abgrenzung des Plangebietes ist den nachstehenden Planskizzen zu entnehmen.

Planskizzen (unmaßstäblich)
des Gebietes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 und der
9. Änderung des Flächennutzungsplanes (i.Z.d.B.) „Steenkoppel“
der Gemeinde Hanerau-Hademarschen



Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen in der Sitzung am 11.01.2024 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Steenkoppel“ und die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (im Zuge der Berichtigung) für das vorstehende Gebiet nördlich der Landesstraße 316 „Wilhelmsburg“, westlich der „Bergstraße“, östlich des Parkplatzes L316 „Wilhelmsburg / An de Marsch“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB und die Begründung (ohne Umweltbericht) liegen in der Zeit vom

29. Januar bis 01. März 2024 (einschließlich)

im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, während der folgenden Sprechzeiten

montags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon-Nummer 04871-360, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Es besteht auch die Möglichkeit die Planunterlagen per Mail unter der Mail-Adresse info@amt-mittelholstein.de anzufordern.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszuliegenden Unterlagen im Internet unter der **Adresse** <https://www.amt-mittelholstein.de/leben-arbeiten/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung> eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Von einer Umweltprüfung wird unter Bezugnahme auf § 13 Abs. 3 BauGB (vereinfachtes Verfahren) abgesehen.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an die vorstehende Adresse gesendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Es liegen folgende Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- 1) Satzung im Entwurf (Stand 12/2023)
- 2) Planzeichnung für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Entwurf (Stand 12/2023)
- 3) Begründung des Bebauungsplanes Nr. 26 im Entwurf (Stand 12/2023)
- 4) Informationspflicht (DGSVO)

Hohenwestedt, den 19.01.2024

Der Amtsdirektor
Im Auftrag

gez. Janine Heitmann-Rohweder

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lütjenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 31.01.2024, um 19:30 Uhr,
im Dörpskrog, Schulstraße 12, 25585 Lütjenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes in der Gemeinde
- Entwurf- und Auslegungsbeschluss
- 8 Übernahme von Kosten für Schwimmkurse
- 9 Förderung von Kosten für Schwimmfahrten
- 10 Taxibons
- 11 Forderungspapier zum Fährbetrieb auf dem Nord-Ostsee-Kanal
- 12 Anfragen aus der Gemeindevertretung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Björn Baasch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Hauptsatzung der Gemeinde Thaden (Kreis Rendsburg-Eckernförde)



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.11.2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Thaden erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Thaden zeigt in Silber auf einem grünen Hügel, darin ein goldener Zuber (Himpten), drei grüne Buchen.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf dem weißen Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Thaden, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Abs. 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000,00 €,
2. Niederschlagung von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird.
3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird.
4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 6.000,00 € nicht überschritten wird,
5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die monatliche Belastung einen Betrag von 500,00 € und die jährliche Belastung einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 6.000,00 € nicht übersteigt,
8. Annahme oder Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 6.000,00 €,
9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 500,00 € nicht übersteigt,
10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 12.000,00 €,
11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 6.000,00 €,
12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuches,
13. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch.

(3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die Entscheidung über die Einstellung von befristet Beschäftigten und geringfügig Beschäftigten übertragen.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Mittelholstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Das Teilnahmerecht gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes.
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5

Ständiger Ausschuss

(1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Prüfungswesen im Sinne des 1. Abschnitts des 6. Teils der GO

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Die Gemeindevertretung kann für die Ausschussvorsitzende/den Ausschussvorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6

Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach § 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen mindestens der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jewei-

lige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 12.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.000,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10 Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mittelholstein veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Amtsblatt des Amtes Mittelholstein“, erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Hohenwestedt, Am Markt 15 oder in den Verwaltungsstellen in Aukrug, Am Raiffeisenturm 2 und in Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11, erhältlich.

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt am davor liegenden Werktag.

Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ und dem „Holsteinischen Courier“ hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 11
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.07.2013 zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2014 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 21.12.2023 erteilt.

Thaden, den 08.01.2024

gez. (L.S.)

Dr. Dirk Sonnenschmidt
(Bürgermeister)



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 30.01.2024, um 19:00 Uhr,
im Raum 1 (Ratssaal), Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung vom 12.12.2023
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Berichte und Mitteilungen
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Städtebauförderungsprogramm
- 7.1 Städtebauförderungsprogramm "Lebendige Zentren"
städtebauliche Gesamtmaßnahme: Zukunftsgestaltung Daseinsvorsorge
Förderantrag für das Programmjahr 2024
- 8 Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Hohenwestedt
- Genehmigung des Konzeptes
- 9 vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 "SO PV-Freiflächenanlage Hohenwestedt südlich der Bahnlinie Neumünster-Heide"
- angepasster Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- 10 15. Änderung des Flächennutzungsplanes "LESER"
- Entwurf- und Auslegungsbeschluss
- 11 Bebauungsplan Nr. 58 "Quartier westlich der Itzehoer Straße"
- Entwurf- und Auslegungsbeschluss
- 12 12. Änderung des Flächennutzungsplanes "Böternhöfen II"
- abschließender Beschluss
- 13 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Böternhöfen II"
- Entwurf- und Auslegungsbeschluss
- 14 8. Änderung des Flächennutzungsplans "Gewerbegebiet B 77 / B 430"
- Beschlussfassung über die Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport mit Hinweisen

- 15 Abschluss eines Kooperationsvertrages mit dem Ziel der Gründung einer Klärschlammverbrennungs-GmbH
- 16 Beteiligungsbericht 2022
- 17 Vereinbarung über die Beratung und Projektaufsicht für die kommunale Kälte- und Wärmeplanung
- 18 Anfragen aus der Gemeindevertretung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Carsten Wiele
Bürgervorsteher



Amtliche Bekanntmachung

Der Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Padenstedt ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 31.01.2024, um 19:30 Uhr,
in den Bürgerstuben, Hauptstraße 60, 24634 Padenstedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/der Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Windpark Padenstedt
- Projektvorstellung der möglichen Erweiterung des Windparks
- 8 Antrag auf Einleitung einer Bauleitplanung der Alterric Deutschland GmbH
- 9 Antrag der CDU-Fraktion zur Ergänzung der Straßenbeleuchtung
- 10 Verkehrsregelnde Maßnahmen;
Ausweisung von Tempo 30-Zonen in den Gemeindestraßen "Dorfkrug", Kleinredder" und "Poststraße"
- 11 Sanierung des Mannschaftstraktes der Sportgemeinschaft Padenstedt e.V.
- 12 Hallenschutzboden für die Mehrzweckhalle
- 13 Verschiedenes
- 14 Anfragen aus dem Ausschuss
- 15 Grundstücksangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Jens Anton Beckmann
Ausschussvorsitzender